

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 19/12 B

L 11 AS 14/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 16 AS 2267/06 (SG Schleswig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Kiel,
Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Sachse und Fischer beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 6. Dezember 2011 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig sind (noch) eine teilweise Aufhebung der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 1.4.2005 bis 30.9.2005 und eine Erstattungsforderung des Beklagten in Höhe von 1646,36 Euro.
- 2 Der Beklagte bewilligte für die Zeit vom 1.3.2005 bis 31.8.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Klägerin, ihren Ehemann und den im Jahre 1988 geborenen Sohn in Höhe von 61,48 Euro monatlich unter Berücksichtigung des Nettoerwerbseinkommens des Ehemannes (*Bescheid vom 16.3.2005*). Nach Vorlage eines Nachweises des am 15.3.2005 an diesen gezahlten Gehalts wurde für März 2005 ein Betrag in Höhe von 127,18 Euro monatlich festgesetzt (*Bescheid vom 7.4.2005*). Nachdem die Klägerin mit dem Fortzahlungsantrag vom 9.8.2005 Gehaltsabrechnungen ihres Ehemannes für die Monate April, Mai und Juni 2005 vorgelegt hatte, bewilligte der Beklagte für die Zeit vom 1.6.2005 bis 31.8.2005 Leistungen in Höhe von 689,50 Euro monatlich (*Bescheid vom 16.8.2005*). Tatsächlich leistete er im April 2005 685,47 Euro, im Mai 681,25 Euro sowie in den Monaten Juni, Juli und August 2005 689,50 Euro monatlich.
- 3 Auf die Anhörung zu überzahlten Leistungen erklärten die Klägerin und ihr Ehemann, sie hätten bereits unmittelbar nach dem Erhalt der Zahlung im April 2005 und auch später mitgeteilt, dass sie sich die Höhe der ausgezahlten und mit Bescheid vom 16.8.2005 bewilligten Leistungen nicht erklären könnten und laufend Gehaltsbescheinigungen vorgelegt hätten.
- 4 Der Beklagte hob die Bewilligung von SGB II-Leistungen für die Zeit vom 1. bis 30.4.2005 in Höhe von 299,12 Euro, vom 1.6. bis 30.6.2005 in Höhe von 689,50 Euro sowie für die Zeiträume vom 1. bis 31.5.2005 und vom 1.7. bis 30.9.2005 in Höhe von 541,50 Euro monatlich mit Bezug auf § 48 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB X auf und forderte die Erstattung der überzahlten Beträge (*an die Klägerin adressierter Bescheid vom 14.12.2005; Widerspruchsbescheid vom 28.11.2006*). Im hiergegen gerichteten Widerspruch wies er mit Bezug auf § 45 Abs 2 S 3 Nr 3 SGB X zurück (*Widerspruchsbescheid an die Klägerin und ihren Ehemann vom 28.11.2006*). Im sozialgerichtlichen Klageverfahren hat der Beklagte mit einem von der Klägerin angenommenen Teilanerkennnis erklärt, auf diese entfalle nur eine Überzahlung in Höhe von 1841,71 Euro. Das SG hat den Bescheid vom 14.12.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.11.2006 insoweit aufgehoben, als er einen Betrag in Höhe von 1646,36 Euro übersteigt und die Klage im Übrigen abgewiesen (*Urteil vom 14.12.2009*).
- 5 Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg (*Urteil des LSG vom 6.12.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Umstand, dass der Beklagte den Individuali-



sierungsgrundsatz verletzt habe, indem er von der Klägerin als einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft auch Leistungen zurückfordere, die anderen Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern geleistet worden seien, sei kein Aspekt der Bestimmtheit von Verwaltungsakten, sondern eine Frage der materiellen Rechtmäßigkeit. Eine hinreichende Bestimmtheit sei auch nicht deshalb zu verneinen, weil die Aufhebungsbescheide nicht zwischen zurückgeforderten Beträgen hinsichtlich der Leistungen der Unterkunft und Heizung einerseits und Hilfe zum Lebensunterhalt andererseits differenzierten. Ob im Rahmen der Erstattung gemäß § 40 Abs 2 S 1 SGB II abweichend von § 50 SGB X hinsichtlich der Unterkunftskosten nur ein Teil zu erstatten sei, sei ein Aspekt der materiellen Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung. Das SG habe die Rückforderung der auf Grundlage des Bescheids vom 16.3.2005 gezahlten Leistungen für April 2005 zutreffend auf § 48 SGB X gestützt.

- 6 Nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde hat die Klägerin vorgetragen, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung. Zu klären sei die Frage, ob ein Bescheid, der die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II teilweise aufhebe, gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstoße, wenn weder aus seinem Verfügungssatz noch aus seiner Begründung ersichtlich sei, welche Leistungen unterschieden nach Leistungsarten aufgehoben werden sollten und ob ein derartiger Verstoß mittels geltungserhaltender Reduktion an das Gericht geheilt werden könne.

II

- 7 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht (mehr) gegeben ist.
- 8 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt nur vor, wenn sich eine Rechtsfrage ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Aufgrund der zu den Anforderungen an die Bestimmtheit von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden inzwischen ergangenen Urteile der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG besteht ein grundsätzlicher Klärungsbedarf im vorliegenden Fall nicht. Das BSG hat ausgeführt, dass sich das Bestimmtheitsanforderung nach § 33 Abs 1 SGB X als materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung sowohl auf den Verfügungssatz bzw die Verfügungssätze der Entscheidung als auch auf den Adressaten eines Verwaltungsaktes bezieht und verlangt, dass der Verfügungssatz nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei ist



und den Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers in die Lage versetzen muss, die in ihm getroffene Rechtsfolge vollständig, klar und unzweideutig zu erkennen und sein Verhalten daran auszurichten (*vgl BSGE 105, 194 ff = SozR 4-4200 § 31 Nr 2, RdNr 13 mwN; BSG SozR 4-4200 § 31 Nr 3 RdNr 16 mwN; BSG Urteil vom 15.12.2010 - B 14 AS 92/09 R - Juris RdNr 18; BSGE 108, 289 ff = SozR 4-4200 § 38 Nr 2, RdNr 31*). Dies ist durch einzelfallbezogene Auslegung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweils anzuwendenden materiellen Rechts zu ermitteln (*BSG SozR 4-5910 § 92c Nr 1 RdNr 11, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen*), also vorrangig Aufgabe der Tatsacheninstanzen. Unschädlich ist es, wenn zur Auslegung des Verfügungssatzes auf früher zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein zugängliche Unterlagen zurückgegriffen werden muss (*BSG SozR 4-1300 § 33 Nr 1 RdNr 18; vgl nunmehr auch BSG Urteile vom 29.11.2012 - B 14 AS 196/11 R und B 14 AS 6/12 R, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*).

- 10 Auch die von der Klägerin formulierte Fragestellung zur hinreichenden Bestimmtheit iS von § 33 SGB X, ob bei der Aufhebung einer SGB II-Bewilligung hinsichtlich der Leistungen der Unterkunft und Heizung und dem Regelbedarf differenziert werden kann, haben die beiden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate inzwischen durch Urteile entschieden. Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen sind danach nicht generell zu unbestimmt, wenn der Grundsicherungsträger die Aufhebung und Erstattung zwar nach Monaten verfügt, nicht jedoch jeweils aufgeschlüsselt hat, in welchem Umfang es sich um Leistungen für Unterkunft und Heizung oder um Regelleistungen handelt. Insofern kommt es darauf an, ob der Leistungsberechtigte zumindest in der Zusammenschau mit den Bewilligungsbescheiden, die den streitigen Zeitraum regeln, erkennen kann, in welchem Umfang die Regelleistung und die Kosten der Unterkunft als Leistungsarten betroffen sind (*vgl BSG Urteil vom 29.11.2012 - B 14 AS 196/11 R, Urteil des Senats vom 28.3.2013 - B 4 AS 59/12 R; noch offengelassen BSG SozR 4-1300 § 33 Nr 1 RdNr 16*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

